

Verbindlichkeiten erfüllen, die auf dieser Stelle haften. Endlich kommt noch hinzu, daß, wenn wir den Paragraphen in dieser Maasse abändern, wir auf sonderbare Wechselfälle kommen — nämlich auf Fälle, wo für einen Honoraten zugleich von mehreren Seiten, aber überall unter verschiedenen Bedingungen die Intervention angeboten wird. Es können nämlich 4 Intervenienten kommen, die alle nach §. 110b. interveniren wollen, von denen jeder aber eine der in dem §. 110b. gemißbilligten 4 Bedingungen für sich dabei in Anspruch nimmt. Es fragt sich nun, wer von diesen 4 Intervenienten soll den Vorzug vor den andern haben? Zu welchen Irrungen und Weiterungen würde dies führen! Nein, meine Herren, es ist gewiß das Richtige und auch für die Sache Zweckmäßigste, wenn wir sagen, jeder Intervenient steht dem Bezogenen gleich; er muß die Zahlung so anbieten, wie sie im Wechsel geschrieben ist und wie sie der Bezogene leisten soll.

(Königl. Commissar v. Langen tritt ein.)

Präsident Braun: Will die Kammer bei ihrem über §. 220 gefaßten Beschlusse stehen bleiben? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. D. Haase.

Zu §. 221.

Beide Kammern haben den §. 221 abgelehnt, aber aus verschiedenem Grunde.

Die erste Kammer um deswillen, weil sie selbigen in dem von ihr angenommenen Zusätze aufgenommen hat, die diesseitige Kammer, weil sie die darin enthaltenen Bestimmungen bei dem §. 220 gemißbilligt hat. Solchemnach ist zwar in formeller Hinsicht über den Wegfall dieses Paragraphen Einverständnis beider Kammern vorhanden, nicht aber in materieller Hinsicht.

Zu §. 232.

Hinsichtlich dieses Paragraphen sind beide Kammern einverstanden.

Die Deputation hält es jedoch, um eine bemerkte Lücke auszufüllen, für nützlich, daß noch folgende Grundsätze dabei ausgesprochen werden möchten, welche sich an den Satz anschließen:

„daß die Präsentation des Wechsels bei dem Nothadressaten bei Verlust des Regresses gegen den Nothadressaten und dessen Nachmänner geschehen müsse.“

a) Hat der Inhaber des Wechsels dies unterlassen, und ein Dritter zu Ehren des Nothadressaten intervenirt und bezahlt, so verliert der Intervenient seinen Regreß ebenfalls gegen den Nothadressaten und dessen Nachmänner, indem er dadurch an die Stelle des Präsentanten tritt und dessen Verbindlichkeiten übernimmt, mithin ebenfalls den Regreß verliert, den der Präsentant wegen Nichtachtung der Nothadresse verloren hat.

b) Nur dann trifft in einem solchen Falle den Intervenienten dieser Nachtheil nicht, wenn der Nothadressat die Zahlung verweigert hat und Protest erhoben worden ist.

Referent Abg. D. Haase: Die Deputation hat gefunden, daß hier eine Lücke ist, und hat es für Pflicht gehalten, darauf aufmerksam zu machen. Wenn aber auch in der Kammer nach

Lage der Sache jetzt kein besonderer Beschluß darüber zu fassen sein dürfte, so würde doch vielleicht der Herr Commissar die Güte haben, sich darüber zu erklären, ob er mit den Grundsätzen a. und b. sich einverstehet. Uebrigens könnte das, was die Deputation hier im Berichte bemerkt hat, auch in der ersten Kammer bei der anderweiten Berathung benutzt werden und selbst noch bei der künftigen Redaction von Nuzung sein.

Königl. Commissar D. Einert: Es ist bloß das zu fragen, ob dies nicht in §. 232 vollständig steht. Der Paragraph lautet: Durch Unterlassung dieser Präsentation beim Adressaten am Verfalltage verliert der Inhaber des Wechsels die Regreßrechte bis auf den Urheber der Nothadresse. Wie ich glaube, spricht er Alles aus, was hier gesagt ist.

Referent Abg. D. Haase: Aber mit dem Grundsätze würde der Herr Commissar einverstanden sein?

Königl. Commissar D. Einert: Die Sache steht da, also muß ich damit einverstanden sein.

Referent Abg. D. Haase: Wenn der Herr Commissar mit dem Principe einverstanden ist, so würde es Sache der Redaction sein, dies vielleicht noch deutlicher auszudrücken. Ich würde den Herrn Präsidenten ersuchen, die Kammer zu fragen, ob sie mit dem Grundsätze einverstanden ist?

Präsident Braun: Es wird wenigstens darüber Beschluß zu fassen sein, ob der Grundsatz, welchen der Herr Referent vorgeschlagen hat, als Gegenstand des Gesetzes angenommen werden soll. Ich frage daher die Kammer: ob sie mit dem daselbst entwickelten Grundsätze einverstanden ist? — Einstimmig Ja.

Präsident Braun: Was §. 233 anlangt, so bedarf es der Vorlesung desselben nicht, sondern es würde hinreichen, wenn der Herr Referent die Anträge vorliest, da Einverständnis zwischen der Deputation und Staatsregierung vorhanden ist, und weil die Deputation der Kammer anrathet, bei dem früher gefaßten Beschlusse stehen zu bleiben. Es würde das vielleicht zur Abkürzung der Sache dienen und der Herr Referent durch das Vorlesen ermüdet werden. Ist die Kammer damit einverstanden, daß das Vorlesen des Berichts unterbleibt? — Einstimmig Ja.

Dieser Theil des Berichts lautet:

Zum dreizehnten Capitel.

Von der Verjährung der Wechsel.

§. 233 — 242.

Zu §. 233.

Der von der diesseitigen Kammer angenommene §. 233 lautet so:

„Die Verjährung eines Wechsels wird, in jeder Beziehung, nach den Gesetzen des Orts beurtheilt, wohin derselbe gezogen, und wenn der Wechsel an einem andern Orte zahlbar gestellt ist, nach den Gesetzen des Orts, wohin er domiciliirt ist.“